

Umsatzsteuer ab 1. Juli 2020 bzw. ab 1. Januar 2021

Stand: Januar 2021

Mit Verabschiedung des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise gilt:

Vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 werden der allgemeine sowie der ermäßigte Umsatzsteuersatz gesenkt. Der ermäßigte Steuersatz beträgt in diesem Zeitraum 5% (bis 30.06.2020: 7%) und der allgemeine Steuersatz 16% (bis 30.06.2020: 19%).

Die neuen Steuersätze sind auf alle Lieferungen und sonstigen Leistungen und innergemeinschaftlichen Erwerbe anzuwenden, die zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020 ausgeführt bzw. vollendet sind.

Die nachfolgenden Beispiele gelten entsprechend für die Rückkehr zu den bisherigen Steuersätzen in Höhe von 7% bzw. 19% ab dem 01.01.2021.

Stichwort	Anmerkung
Rechnungsstellung	<p>Auf den Zeitpunkt der Rechnungsstellung bzw. den Zahlungseingang kommt es <u>nicht</u> an. Ausschlaggebend ist die „Leistungserfüllung“. Bei der Lieferung eines fertigen Gegenstandes ist der Lieferzeitpunkt entscheidend. Erfolgt die <u>Lieferung durch Übergabe</u> an den Kunden, ist der Übergabetag maßgebend. In Fällen der <u>Versendung</u> (Transport durch Dritte) wird die Lieferung am Tag der Übergabe an den Transporteur (Transportunternehmen, Spedition, Post etc.) bewirkt, bei <u>Beförderung</u> mit eigenen Transportmitteln ist Lieferzeitpunkt der <u>Beginn</u> der Beförderung. Diese Fälle dürften somit zum Umsatzsteuerwechsel eindeutig abgrenzbar sein. Probleme ergeben sich erfahrungsgemäß bei der Beurteilung von <u>Leistungen, die sich über einen bestimmten Zeitraum erstrecken</u>, wie z.B. Planungs- und Bauleistungen, Handwerks- und Beratungsleistungen etc. Solche Leistungen sind an dem Tag erfüllt, an dem der gesamte vereinbarte Leistungsumfang erbracht ist.</p> <p>Dies gilt grundsätzlich, hat nun aber besondere Bedeutung bei Leistungen, die sich über den 30.06.2020 hinaus erstrecken.</p> <p>Beispiele: Ein <u>Architekt</u> wird am 1.06.2020 mit der Genehmigungsplanung für ein Wohnhaus beauftragt. Die Baugenehmigung wird am 10.07.2020 beantragt. Die gesamte Leistung unterliegt dem Steuersatz von 16%.</p> <p>Ein <u>Maler</u> streicht Büroräume. Er beginnt am 20.06.2020 und beendet die Arbeiten am 4.07.2020. Diese sonstige Leistung ist am 4.07.2020 vollendet und damit in vollem Umfang mit 16% zu versteuern.</p> <p>Ein <u>Kfz-Betrieb</u> nimmt am 27.06.2020 ein Unfallfahrzeug zur Reparatur an und vollendet diese am 5.07.2020. Der Steuersatz für die gesamte Leistung beträgt 16 %.</p> <p>Ein <u>Bauunternehmen</u> errichtet ein Wohnhaus schlüsselfertig. Die Übergabe an den Bauherren erfolgt am 10.09.2020, mit dem Bau begonnen wurde am 15.11.2019. Die Leistung ist mit 16% zu versteuern.</p>

Umsatzsteuer ab 1. Juli 2020 bzw. ab 1. Januar 2021

Stand: Januar 2021

<p>Abschlagsrechnungen Auftragserteilung vor dem 01.07.2020 und Abschluss vor dem 01.01.2021</p>	<p>Wenn ein bereits erteilter Auftrag nach dem 30.06.2020 abgeschlossen wird, kann auf Abschlagsrechnungen, die noch vor dem 01.07.2020 erstellt werden, sowohl der Steuersatz von 19% als auch der von 16% angewendet werden.</p> <p>Abschlagsrechnungen, die unter Anwendung des Steuersatzes von 19% bis zum 30.06.2020 gestellt, aber erst danach bezahlt werden, unterliegen beim Rechnungsaussteller bereits der Besteuerung mit 16%. Der Rechnungsempfänger kann Vorsteuer in der ausgewiesenen Höhe von 19% nur dann geltend machen, wenn er die Anzahlung noch bis 30.06.2020 leistet. Die Änderung von Abschlagsrechnungen mit Ausweis des Steuersatzes von 19% auf die niedrigere Mehrwertsteuer sind möglich.</p> <p>Bei Vollendung des Auftrages bis zum 31.12.2020 ist auf den gesamten Rechnungsbetrag der Steuersatz von 16% anzuwenden. Beachten Sie bitte bei Anrechnung der Abschlagszahlungen folgendes:</p> <p>Beispiel: Verkabelung eines Bürogebäudes:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">1. Abschlagsrechnung am 08.04.2020 (netto 50.000 Euro + 9.500 Euro USt)</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">59.500,00 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">2. Abschlagsrechnung am 03.07.2020 (netto 20.000 Euro + 3.200 Euro USt)</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">23.200,00 Euro</td> </tr> </table> <p>Die Fertigstellung und Abnahme der Leistung erfolgt am 18.12.2020. Entsprechend wird die Schlussrechnung wie folgt gestellt.</p> <p>Schlussrechnung:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Elektroarbeiten gemäß Vereinbarung</td> <td style="text-align: right;">100.000,00 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">16% USt</td> <td style="text-align: right;"><u>16.000,00 Euro</u></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Gesamtbetrag</td> <td style="text-align: right;">116.000,00 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">abzüglich 1. Abschlagsrechnung (50.000 Euro + 19% USt 9.500 Euro)</td> <td style="text-align: right;">59.500,00 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">abzüglich 2. Abschlagsrechnung (20.000 Euro + 16% USt 3.200 Euro)</td> <td style="text-align: right;"><u>23.200,00 Euro</u></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Restforderung</td> <td style="text-align: right;">33.300,00 Euro</td> </tr> </table> <p>Wird dieser Auftrag erst im Jahr 2021 fertiggestellt, ergibt sich folgende Schlussrechnung:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Elektroarbeiten gemäß Vereinbarung</td> <td style="text-align: right;">100.000,00 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">19% USt</td> <td style="text-align: right;"><u>19.000,00 Euro</u></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Gesamtbetrag</td> <td style="text-align: right;">119.000,00 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">abzüglich 1. Abschlagsrechnung (50.000 Euro + 19% USt 9.500 Euro)</td> <td style="text-align: right;">59.500,00 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">abzüglich 2. Abschlagsrechnung (20.000 Euro + 16% USt 3.200 Euro)</td> <td style="text-align: right;"><u>23.200,00 Euro</u></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Restforderung</td> <td style="text-align: right;">36.300,00 Euro</td> </tr> </table>	1. Abschlagsrechnung am 08.04.2020 (netto 50.000 Euro + 9.500 Euro USt)	59.500,00 Euro	2. Abschlagsrechnung am 03.07.2020 (netto 20.000 Euro + 3.200 Euro USt)	23.200,00 Euro	Elektroarbeiten gemäß Vereinbarung	100.000,00 Euro	16% USt	<u>16.000,00 Euro</u>	Gesamtbetrag	116.000,00 Euro	abzüglich 1. Abschlagsrechnung (50.000 Euro + 19% USt 9.500 Euro)	59.500,00 Euro	abzüglich 2. Abschlagsrechnung (20.000 Euro + 16% USt 3.200 Euro)	<u>23.200,00 Euro</u>	Restforderung	33.300,00 Euro	Elektroarbeiten gemäß Vereinbarung	100.000,00 Euro	19% USt	<u>19.000,00 Euro</u>	Gesamtbetrag	119.000,00 Euro	abzüglich 1. Abschlagsrechnung (50.000 Euro + 19% USt 9.500 Euro)	59.500,00 Euro	abzüglich 2. Abschlagsrechnung (20.000 Euro + 16% USt 3.200 Euro)	<u>23.200,00 Euro</u>	Restforderung	36.300,00 Euro
1. Abschlagsrechnung am 08.04.2020 (netto 50.000 Euro + 9.500 Euro USt)	59.500,00 Euro																												
2. Abschlagsrechnung am 03.07.2020 (netto 20.000 Euro + 3.200 Euro USt)	23.200,00 Euro																												
Elektroarbeiten gemäß Vereinbarung	100.000,00 Euro																												
16% USt	<u>16.000,00 Euro</u>																												
Gesamtbetrag	116.000,00 Euro																												
abzüglich 1. Abschlagsrechnung (50.000 Euro + 19% USt 9.500 Euro)	59.500,00 Euro																												
abzüglich 2. Abschlagsrechnung (20.000 Euro + 16% USt 3.200 Euro)	<u>23.200,00 Euro</u>																												
Restforderung	33.300,00 Euro																												
Elektroarbeiten gemäß Vereinbarung	100.000,00 Euro																												
19% USt	<u>19.000,00 Euro</u>																												
Gesamtbetrag	119.000,00 Euro																												
abzüglich 1. Abschlagsrechnung (50.000 Euro + 19% USt 9.500 Euro)	59.500,00 Euro																												
abzüglich 2. Abschlagsrechnung (20.000 Euro + 16% USt 3.200 Euro)	<u>23.200,00 Euro</u>																												
Restforderung	36.300,00 Euro																												

Umsatzsteuer ab 1. Juli 2020 bzw. ab 1. Januar 2021

Stand: Januar 2021

<p>Vorausrechnung Rechnungsstellung <u>vor</u> dem 01.07.2020 Leistungserfüllung <u>nach</u> dem 30.06.2020</p>	<p>Wurden bis zum 30.06.2020 Vorausrechnungen erstellt für Leistungen, die (ganz oder teilweise) nach dem 30.06.2020 erfüllt werden, sind diese Leistungen mit 16% zu versteuern, soweit sie nach dem 30.06.2020 und bis zum 31.12.2020 erbracht wurden. Gegebenenfalls können berichtigte Vorausrechnungen erstellt werden.</p> <p>Beispiele für Vorausrechnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gerätemieten ➤ Zeitschriftenabonnements ➤ Wartungsrechnungen
<p>Teilleistungen Vereinbarungen über Teilleistungen vor dem 01.07.2020 mit Leistungsempfänger ohne Vorsteuerabzug</p>	<p>Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, eine Leistung in Teilleistungen aufzuteilen und abzurechnen. Der Vorteil liegt darin, dass Teilleistungen, die nach dem 01.07.2020 und vor dem 01.01.2021 erfüllt sind, dann mit dem Steuersatz von 16% abgerechnet werden.</p> <p>Diese Vorgehensweise empfiehlt sich bei Leistungen an Personen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind (Privatkunden, Kleinunternehmen, Heilberufe, etc.).</p> <p>Teilleistungen liegen vor, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ es sich um einen <u>wirtschaftlich abgrenzbaren</u> Teil einer Gesamtleistung handelt, ➤ die <u>Vereinbarung</u> über die Teilung der Leistung vor dem 1.07.2020 geschlossen ist, ➤ der abgrenzbare Teil der Leistung vor dem 01.01.2021 vollendet und <u>abgenommen</u> ist und ➤ das Teilentgelt <u>gesondert abgerechnet</u> wird. <p>Beispiel: Im Jahr 2019 wurde ein Werkvertrag über die Erstellung eines Gebäudes mit Außenanlagen geschlossen. Die Endabnahme ist im Jahr 2021 vorgesehen. <u>Ohne weitere Vereinbarungen ist die gesamte Leistung mit 19% zu versteuern.</u></p> <p>Werden Teilleistungen z.B. für Rohbau und für Innenausbau vereinbart und der Rohbau noch bis zum 31.12.2020 vollendet und abgenommen, ist auf diese Teilleistung der Steuersatz von 16% anzuwenden.</p> <p>Hinweis: Zu beachten sind die Rechtsfolgen der Abnahme einer Teilleistung. Die zivilrechtlichen Gewährleistungsfristen für die Teilleistung beginnen mit deren Abnahme. Sollten die tatsächlichen Gewährleistungsfristen erst mit der Abnahme des Gesamtwerks beginnen, wird die Teilleistung steuerlich nicht anerkannt.</p>

Umsatzsteuer ab 1. Juli 2020 bzw. ab 1. Januar 2021

Stand: Januar 2021

<p>Dauerleistungen z.B. Miet- und Leasingverträge, Wartungsverträge</p> <p>Erforderliche Angaben in Nachträgen:</p>	<p>Nach dem 1.7.2020 ausgeführte Dauerleistungen sind mit dem Steuersatz von 16% zu versteuern. Verträge über Dauerleistungen (Miet-, Leasing-, Wartungsverträge etc.) müssen bei Neuabschluss ab 01.07.2020 den dann geltenden Steuersatz enthalten.</p> <p>Bestehende Verträge ändern Sie mit einem Nachtrag. Dabei genügt aber nicht nur die Anpassung des Steuersatzes!</p> <p>In Nachträgen zu bestehenden Verträgen (und natürlich auch bei Neuabschlüssen) achten Sie bitte darauf, dass folgende Angaben enthalten sein müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Name und Anschrift des Vermieters und des Mieters ➤ Steuernummer (oder USt-ID-Nr.) des Vermieters ➤ Datum des Vertrages/Nachtrages ➤ Einmalige Vertragsnummer ➤ Abrechnungszeitraum (regelmäßig der Monat) ➤ Entgelt (Nettobetrag) ➤ Steuersatz und gesondert ausgewiesener Steuerbetrag (oder Hinweis auf Steuerbefreiung) <p>Wenn Sie für Dauerleistungen bereits bisher über gewisse Zeitabschnitte (monatlich, jährlich) Rechnungen erstellt haben, können Sie dies weiterhin so handhaben. Zeiträume, die nach dem 30.06.2020 liegen, sind mit 16% zu berechnen. Achten Sie auf korrekte Rechnungen mit entsprechendem Mehrwertsteuerausweis. Wenn bereits Vorausrechnungen für Zeiträume nach dem 1.07.2020 erstellt wurden, können Sie diese Rechnungen um die geänderte Mehrwertsteuer berichtigen.</p>
<p>Skonto, Rabatt, Bonus</p>	<p>Grundsätzlich richtet sich bei Entgeltsminderungen der anzuwendende Steuersatz nach dem auf den ursprünglichen Umsatz angewandten Steuersatz. Entsprechende Abzüge oder Preisnachlässe auf Umsätze, die bis zum 30.06.2020 ausgeführt wurden, unterliegen daher noch dem Steuersatz von 19%.</p>
<p>Einnahmen bestimmter Berufsgruppen zu den jeweiligen Stichtagen</p>	<p>Für bestimmte Berufsgruppen hat die Finanzverwaltung Vereinfachungsregeln zugelassen, um Übergangsschwierigkeiten zu vermeiden.</p> <p>Im Gastgewerbe darf auf Einnahmen aus Bewirtschaftungsleistungen in der Nacht vom 30.06.2020 auf den 01.07.2020 bereits der neue Steuersatz von 5% bzw. 16% angewendet werden.</p> <p><u>Dies gilt jedoch nicht für die Beherbergung und die damit zusammenhängenden Leistungen!</u> (siehe nächste Seite)</p>

